

**ZENTRALINSTITUT JOHN F. KENNEDY-INSTITUT  
FÜR NORDAMERIKASTUDIEN**

Bearbeiter: Univ.-Prof. Dr. Knud Krakau  
Zentralinstitut John F. Kennedy-Institut für  
Nordamerikastudien  
Tel. 838 2474  
Fax. 838 2873  
  
Traugott Klose  
Zentrale Universitätsverwaltung  
Abt. V  
Tel. 838 73500

**Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium  
im Teilstudiengang Nordamerikastudien mit dem  
Abschluß der Magisterprüfung am Zentralinstitut  
John F. Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der  
Freien Universität Berlin.**

Aufgrund der §§ 83 Abs. 1, 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert am 21. September 1995 (GVBl. S. 608) hat der Institutsrat des John F. Kennedy-Instituts für Nordamerikastudien am 14. Februar 1996 die folgende Studienordnung erlassen:

**INHALT**

**ALLGEMEINER TEIL**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beschreibung des Faches
- § 3 Fachvertretung an der Freien Universität Berlin
- § 4 Fächerkombination
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Umfang, Regelstudienzeit, formale Gliederung des Studiums
- § 7 Studienziele und -inhalte
- § 8 Semesterthema
- § 9 Lehrveranstaltungsformen
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen
- § 12 Beratung und Betreuung der Studierenden
- § 13 Nachweis von Englischkenntnissen

**BESONDERER TEIL**

**HAUPTFACH**

**Grundstudium**

- § 14 Umfang, Aufbau und obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 15 Zwischenprüfung

**Hauptstudium**

- § 16 Voraussetzung
- § 17 Umfang, Aufbau und obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 18 Magisterprüfung im Hauptfach

**NEBENFACH**

**Grundstudium**

- § 19 Umfang, Aufbau und obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 20 Zwischenprüfung

**Hauptstudium**

- § 21 Voraussetzung
- § 22 Umfang, Aufbau und obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 23 Magisterprüfung im Nebenfach

**SCHLUSSTEIL**

- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten

**ALLGEMEINER TEIL**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Nordamerikastudien mit dem Abschluß Magister Artium oder Magistra Artium (M.A.) am Zentralinstitut John F. Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin.

**§ 2**

**Beschreibung des Faches**

(1) Nordamerikastudien sind ein interdisziplinärer geistes- und sozialwissenschaftlicher Teilstudiengang. Seine Gegenstände sind neben der sprachpraktischen Ausbildung: Literatur, Kultur, Sprache, Geschichte, Politik, Soziologie, Wirtschaft, Geographie Nordamerikas. Jeder von ihnen kann als Schwerpunktfach im Sinne dieser Teilstudienordnung gewählt werden. Die sprachpraktische Ausbildung ist kein Schwerpunktfach.

(2) Die interdisziplinäre Ringvorlesung, die Grundkurse Literatur/Kultur und Geschichte sowie die Kombination von zwei der in Abs. 1 genannten Schwerpunktfächer durch die Studierenden gewährleisten die notwendige Konzentration des Studiums. Auf diese Weise können die Studierenden das individuelle Profil des Faches Nordamerikastudien weitgehend selbst bestimmen. Im Nebenfach genügt ein Schwerpunktfach.

**§ 3**

**Fachvertretung an der Freien Universität Berlin**

Der Teilstudiengang Nordamerikastudien wird vom Zentralinstitut John F. Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin vertreten. Leistungsnachweise aus Nordamerika-spezifischen Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche der Freien Universität Berlin können anerkannt werden. Die sprachpraktische Ausbildung erfolgt durch die Zentraleinrichtung Sprachlabor der Freien Universität Berlin.

**§ 4**

**Fächerkombinationen**

(1) Der Teilstudiengang Nordamerikastudien kann als Haupt- oder Nebenfach studiert und grundsätzlich mit allen anderen Haupt- und Nebenfächern aus dem Fächerkatalog (Anhang 2) der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin kombiniert werden.

(2) Empfohlen wird die Kombination des Faches Nordamerikastudien mit seinen Korrespondenzfächern. Korrespondenzfächer sind jene Fächer, die als Hauptfach oder Nebenfach und gleichzeitig innerhalb der Nordamerikastudien als Schwerpunktfächer gemäß § 2 studiert werden können.

(3) Folgende Kombinationsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

- |  |   |  |
|--|---|--|
| (a) Nordamerikastudien<br>als erstes oder<br>zweites Hauptfach | + Korrespondenzfach als<br>anderes Hauptfach:       | Englische Philologie<br>Linguistik (Allgemeine und<br>Deutsche Sprachwissen-<br>schaft)<br>Geschichte  |
| nur als <u>zweites</u><br>Hauptfach                            |   | { Geographie<br>Volkswirtschaftslehre<br>Betriebswirtschaftslehre  |
| (b) Nordamerikastudien<br>als Hauptfach                        | + Korrespondenzfach/fächer<br>als Nebenfach/fächer: | Englische Philologie<br>Linguistik (Allgemeine und<br>Deutsche Sprachwissen-<br>schaft)<br>Neuere Geschichte<br>Politikwissenschaft<br>Soziologie<br>Wirtschaftswissenschaft |

(4) Bei anderen Fächerkombinationen als den in Abs. 3 genannten erhöht sich ggfs. gemäß § 14 die Zahl der im Grundstudium zu erwerbenden Leistungsnachweise.

(5) Den Studierenden wird dringend empfohlen, vor der Wahl der Fächerkombination und der Schwerpunktfächer die Studienfachberatung des John F. Kennedy-Institutes zu konsultieren.

## § 5

### Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeine oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung und der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache durch den Sprachtest gemäß § 13.

## § 6

### Umfang, Regelstudienzeit, formale Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang Nordamerikastudien umfaßt im Hauptfach insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS), im Nebenfach 30 SWS.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester einschließlich der Magisterprüfung.

(3) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium wird in der Regel nach dem 4. Semester durch die Zwischenprüfung (§§ 15, 20), das Hauptstudium mit der Magisterprüfung (§§ 18, 23) abgeschlossen.

## § 7

### Studienziele und -inhalte

(1) Die sprachpraktische Ausbildung – in Listening Comprehension and Oral Production Practice, Reading Comprehension and Writing, Translation, Grammar – soll die Studierenden befähigen, an Seminaren, die teilweise in englischer Sprache gehalten werden, aktiv teilzunehmen, d.h. Texte aus dem Themenbereich des jeweiligen Faches zu lesen, zu verstehen und selbst mündliche und schriftliche Beiträge auf englisch zu liefern und schließlich die Prüfungsgespräche mindestens zur Hälfte auf englisch zu führen.

(2) Im wissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden allgemein die Fähigkeit erwerben, eigenständig wissen-

schaftlich zu arbeiten, d.h. auf der Basis ihrer Kenntnis der Inhalte, Theorien und Methoden ihrer Schwerpunktfächer deren wissenschaftliche Probleme zu erkennen, zu formulieren und kritisch zu bearbeiten. Sie sollen außerdem die Fähigkeit entwickeln, Beziehungen zu anderen Schwerpunktfächern herzustellen und deren Gegenstände als Teile größerer kulturell-gesellschaftlich-historischer Zusammenhänge und Entwicklungen zu verstehen.

(3) Im einzelnen vermittelt das Studium der Schwerpunktfächer folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:

**1. Literatur:** Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft; Einübung in die Textanalyse; Geschichte der amerikanischen und anglo-kanadischen Literatur (Grundzüge, zentrale Problemkreise, ethnische Kulturen und ihre spezifischen literarischen Ausdrucksformen, Epochen, Autoren).

Ziel des literaturwissenschaftlichen Studiums ist die Ausbildung der Fähigkeit, literarische Texte zu analysieren, theoretisch zu reflektieren und sie aus ihren intertextuellen, kultur- und sozialhistorischen Zusammenhängen zu begreifen.

**2. Kultur:** Religiöse, philosophische und soziale Strömungen; Aspekte amerikanischer Selbstdeutung (z.B. die Rolle von Wildnis und Frontier); institutionelle und regionale Dimensionen der amerikanischen Kultur; die kulturellen Leistungen ethnischer Minderheiten (z.B. Indianer, Afro-Amerikaner); Populärkultur sowie nichtliterarische Medien (z.B. Film).

Das Ziel ist ein umfassendes Verständnis der Kulturphänomene anhand der Analyse von Quellenmaterial (z.B. Texte, Dokumente, Photographien, Malerei) und unter Einbeziehung verschiedener Kulturtheorien und -methoden.

**3. Sprache:** Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft; diachronische und synchronische Sprachanalyse unter besonderer Berücksichtigung der nordamerikanischen Varietäten (historische Entwicklung des Amerikanischen, Sprachvarietäten der ethnischen Gruppen); psycho- und soziolinguistische Fragestellungen (Erst- und Zweitspracherwerb, Bilingualismus, Einstellungen zu Sprachvarietäten) und linguistische Theorien in den USA.

Ziel des sprachwissenschaftlichen Studiums ist die Ausbildung der Fähigkeit, sowohl linguistische Daten nach verschiedenen Gesichtspunkten zu analysieren als auch ihre Einbettung in kulturelle, soziale und historische Zusammenhänge zu beschreiben, theoretisch zu begreifen und aufzuarbeiten.

**4. Geschichte:** Geschichte insbesondere der politischen und sozialen Ideen; der sozialen Kräfte und Bewegungen (einschl. Migration, Minderheiten); der Politik; der politischen und gesellschaftlichen Institutionen und der Verfassung; der Außenbeziehungen Nordamerikas.

Das Studium der Geschichte Nordamerikas zielt auf die Vermittlung eines Überblicks über die Entwicklung der nordamerikanischen Gesellschaften (USA, Kanada) in den obengenannten Bereichen seit Beginn der Besiedlung durch Europäer; eines vertieften Einblicks in eine begrenzte Anzahl von wesentlichen Problemen oder Epochen der Geschichte Nordamerikas (USA, Kanada); wissenschaftlicher Arbeitsweisen: Kritik der Quellen und Literatur, Begriffsbildung, Darstellung, Deutung.

**5. Politik:** Grundlagen der Politik Nordamerikas (USA, Kanada); ökonomische und soziologische Analyse der politischen Systeme beider Staaten sowie ihrer Innen- und Außenpolitik; Vergleich mit anderen politischen Systemen.

Ziel des Studiums ist die Ausbildung der Fähigkeit, innen- und außenpolitische Phänomene in ihren systematischen, historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen in Nordamerika zu begreifen.

**6. Soziologie:** Theorien und Methoden der Soziologie; die Analyse grundlegender Strukturen und Prozesse der nordamerikanischen Gesellschaften (z.B. Sozialstruktur, Herrschaft, soziale Schichtung, soziale Organisationen etc.); einzelne für die Entwicklung der nordamerikanischen Gesellschaften wichtige Bereichsanalysen (z.B. Stadtentwicklung, ethnische und "rassistische" Beziehungen, gesellschaftliche Stellung der Frau, Wanderungsbewegungen).

Ziel des gesellschaftswissenschaftlichen Studiums ist die Herausbildung der Fähigkeit, die den empirischen Erscheinungen und Entwicklungen der nordamerikanischen Gesellschaften zugrundeliegenden Strukturen und Prozesse zu begreifen.

**7. Wirtschaft:** Grundzüge der nordamerikanischen Wirtschaftsgeschichte, Strukturen und Institutionen der Wirtschaft und Wirtschaftspolitik Nordamerikas; aktuelle Probleme und Entwicklungen der nordamerikanischen Wirtschaftspolitik; Außenwirtschaftspolitik Nordamerikas in Geschichte und Gegenwart.

Ziel der Nordamerikastudien mit wirtschaftlichem Schwerpunkt ist neben einer Grundausbildung in der Theorie und Praxis amerikanischer Wirtschaftspolitik vor allem die Kenntnis der wirtschaftlichen Strukturen und Prozesse Nordamerikas, einschließlich der weltwirtschaftlichen Einflüsse, die von den USA ausgehen.

**8. Geographie:** Die natürliche Ausstattung des Raumes mit dem Potential für die Wirtschaft sowie die Bereiche Bevölkerung, Siedlungen und Wirtschaft.

Ziel des Studiums ist der Erwerb von landeskundlichen und regionalen Kenntnissen. Ferner sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, die Verflechtungen in sektoraler und regionaler Sicht zu begreifen.

### § 8 Semesterthema

Ein Semesterthema soll zur Strukturierung der Ausbildungsinhalte beitragen. Es wird jeweils im voraus vom Institutsrat des John F. Kennedy-Institutes nach Beratung im Kreis des wissenschaftlichen Personals beschlossen. Die Ringvorlesung (§ 14 Abs. 1 Ziff. 2) führt in das Semesterthema ein. Daneben soll es im übrigen Lehrangebot der Schwerpunktfächer angemessen berücksichtigt werden.

### § 9 Lehrveranstaltungsformen

- 1. Sprachpraktische Übungen** dienen der Festigung und Vertiefung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit.
- 2. Vorlesungen** vermitteln entweder einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich des jeweiligen Schwerpunktfaches und seine methodischen und theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über einen Teilbereich des Schwerpunktfaches und seine Forschungsprobleme.
- 3. Grundkurse** vermitteln allen Studierenden des Teilstudienganges Nordamerikastudien Überblickskenntnisse in den Schwerpunktfächern Literatur/Kultur und Geschichte.
- 4. Proseminare** wenden sich in der Regel an Studierende des Grundstudiums. Sie behandeln exemplarisch einen oder mehrere spezifische Themenbereiche eines Schwerpunktfaches (§ 2) und leiten zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten an.
- 5. Hauptseminare** richten sich an Studierende des Hauptstudiums. Sie dienen der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten Themenbereichen der Schwerpunktfächer und fördern die selbständige wissenschaftliche Arbeit.

fächer und fördern die selbständige wissenschaftliche Arbeit.

- 6. Interdisziplinäre Projektseminare im Grundstudium** sind zweistündige Lehrveranstaltungen, die auf dem Niveau von Proseminaren zusammenhängende Themenbereiche und übergreifende Fragestellungen aus mehreren Schwerpunktfächern behandeln.

**Interdisziplinäre Projektseminare im Hauptstudium** sind vierstündige Lehrveranstaltungen, die auf dem Niveau von Hauptseminaren zusammenhängende Themenbereiche und übergreifende Fragestellungen aus mehreren Schwerpunktfächern behandeln.

- 7. Colloquia** bieten insbesondere Studierenden fortgeschrittener Semester die Gelegenheit ihre Kenntnisse zu vertiefen, indem sie an der Diskussion über laufende Forschungen teilnehmen. Die Studierenden können auch ihre eigenen Arbeitsvorhaben (z.B. Magisterarbeiten) vorstellen.

### § 10 Leistungsnachweise

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, deren Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung erforderlich sind (§§ 14 und 19), wird bescheinigt, wenn neben regelmäßiger Teilnahme folgende Leistungen erbracht worden sind:

- in sprachpraktischen Übungen: schriftliche Leistungen (insbesondere Klausuren) oder mündliche Semesterabschlussprüfungen;
- in allen anderen Lehrveranstaltungen: schriftliche Leistungen (Hausarbeiten, schriftlich abgefaßte Referate, take home-Prüfungen, Klausuren o.ä.).

(2) In den obligatorischen Seminaren und Interdisziplinären Projektseminaren des Hauptstudiums (§§ 17 und 22) sind neben regelmäßiger Teilnahme in jedem Falle schriftliche Leistungen (Hausarbeiten) zu erbringen. Für die sprachpraktischen Übungen im Hauptstudium gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die regelmäßige Teilnahme ist durch Anwesenheitslisten oder andere geeignete Verfahren festzustellen. Sie ist gegeben, wenn nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt worden sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft.

(4) Die Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium müssen Angaben über Art und Gegenstand der erbrachten Leistungen enthalten und diese gemäß § 25 Abs. 1 und 2 MagPO differenziert benoten.

### § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Anrechnung von Studienzeiten erfolgt gemäß § 9 der Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin vom 19. Januar 1994 (Mitteilungen FU Berlin 13/1994) sowie § 9 MagPO.

### § 12 Beratung und Betreuung der Studierenden

(1) Für die studienbegleitende fachliche und studienorganisatorische Beratung stehen das hauptberufliche wissenschaftliche Personal des John F. Kennedy-Instituts, seine Gastprofessoren und -dozenten sowie eine speziell dafür eingesetzte studentische Hilfskraft zur Verfügung. In sprachpraktischen Fragen beraten die akademischen Mitarbeiter der Zentraleinrichtung Sprachlabor.

(2) Jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit führt das John F. Kennedy-Institut eine Informationsveranstaltung für alle am Institut neu immatrikulierten Studierenden durch. Die Lehrenden laden einmal im Semester die Studierenden des jeweiligen Schwerpunktfaches zu einem Treffen ein, auf dem Fragen der fachspezifischen Studienorganisation oder der Zwischen- und Magisterprüfung u.ä. diskutiert werden können.

### § 13

#### Nachweis von Englischkenntnissen

(1) Für ein erfolgreiches Grundstudium im Haupt- und Nebenfach ist eine ausreichende schriftliche und mündliche Beherrschung der englischen Sprache erforderlich (vgl. § 7 Abs. 1).

(2) Der Nachweis der in Abs. 1 geforderten Sprachkenntnisse erfolgt gemäß der Satzung über Erfordernis und Nachweis zusätzlicher fremdsprachlicher Qualifikationsvoraussetzungen für Teilstudiengänge der Freien Universität Berlin vom 7. Juni 1995 (Mitteilungen FU Berlin 31/1995) durch die dort erwähnten formalen Nachweise oder durch einen obligatorischen Sprachtest, der von der Zentraleinrichtung Sprachlabor durchgeführt wird. Eine Grundausbildung in der englischen Sprache wird nicht angeboten.

(3) Für diejenigen Studierenden, bei denen die im Sprachtest nachgewiesenen Sprachkenntnisse nicht in vollem Umfang den in Absatz 1 geforderten Kenntnissen entsprechen, werden studienbegleitende Sprachkurse angeboten, in denen die fehlenden Kenntnisse erworben werden können. In diesem Fall werden Studierende gemäß der in Absatz 2 genannten Satzung für höchstens vier Semester befristet immatrikuliert. Die Befristung wird aufgehoben, sobald der Sprachtest in allen Teilen bestanden ist. Wird der Test nicht bis zum Ablauf der befristeten Immatrikulation in allen Teilen bestanden, so ist die Weiterführung des Studiums im Teilstudiengang Nordamerikastudien als Haupt- oder Nebenfach an der Freien Universität Berlin nicht möglich.

## BESONDERER TEIL

### HAUPTFACH

#### Grundstudium

### § 14

#### Umfang, Aufbau und obligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Das Grundstudium umfaßt 30 Semesterwochenstunden (SWS). Folgende Lehrveranstaltungen sind für alle Studierenden im Hauptfach obligatorisch:

1. Sprachpraktische Ausbildung  
Drei Übungen mit benoteten Leistungsnachweisen:
  - Listening Comprehension and Oral Production Practice 3 SWS
  - Reading Comprehension and Writing 3 SWS
  - Translation 2 SWS
2. Ringvorlesung:  
Gemeinsame interdisziplinäre Einführungsveranstaltung aller Schwerpunktfächer des Teilstudienganges; sie steht gemäß § 8 unter einem besonderen Semesterthema; ohne Leistungsnachweis 2 SWS
3. Grundkurse:  
Zwei Grundkurse mit Tutorien und benoteten Leistungsnachweisen:
  - Grundkurs Literatur/Kultur gemeinsamer Grundkurs der Schwerpunktfächer Literatur und Kultur 4 SWS
  - Grundkurs Geschichte 4 SWS

#### 4. Schwerpunktfächer:

1. Schwerpunktfach  
mindestens zwei (ggfs. drei) Proseminare mit benoteten Leistungsnachweisen 4 (6) SWS

2. Schwerpunktfach  
mindestens zwei (ggfs. drei) Proseminare mit benoteten Leistungsnachweisen 4 (6) SWS

Schwerpunktfächer, in denen jeweils zwei Proseminare mit benoteten Leistungsnachweisen genügen:

- die Schwerpunktfächer Literatur, Kultur, Geschichte
- die Schwerpunktfächer, die im Rahmen der Kombinationsmöglichkeiten gemäß § 4 gleichzeitig als Korrespondenzfächer im Hauptfach oder im Nebenfach studiert werden.

In allen anderen als den im vorangegangenen Absatz erwähnten Schwerpunktfächern sowie in allen anderen Fächerkombinationen müssen in den betreffenden Schwerpunktfächern jeweils drei benotete Proseminar-Leistungsnachweise erworben werden.

(2) Von den in Abs. 1 Ziff 4 aufgeführten Proseminaren kann jeweils eines durch ein Interdisziplinäres Projektseminar im Grundstudium gemäß § 9 Ziff. 6 ersetzt werden. Es kann nur für eines der beteiligten Schwerpunktfächer angerechnet werden. Eine Anrechnung auf das Schwerpunktfach ist nur möglich, wenn dieses im Interdisziplinären Projektseminar vertreten ist.

(3) Die nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 noch freien Semesterwochenstunden sollten zum vertieften Studium der gewählten Schwerpunktfächer sowie zum Studium ihrer Verbindungen untereinander und zu anderen Schwerpunktfächern im Rahmen des Teilstudienganges Nordamerikastudien (§ 2) genutzt werden.

### § 15

#### Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird durch die mündliche Zwischenprüfung in beiden Schwerpunktfächern nach § 13 b) MagPO abgeschlossen. Die Prüfung wird mindestens zur Hälfte auf englisch durchgeführt. Im Anschluß an die Prüfung erfolgt auf Wunsch der Studierenden eine Studienfachberatung zur Gestaltung des Hauptstudiums.

### Hauptstudium

### § 16

#### Voraussetzung

Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluß der Zwischenprüfung (§ 15).

### § 17

#### Umfang, Aufbau und obligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Das Hauptstudium umfaßt 30 SWS.

(2) Folgende Lehrveranstaltungen sind obligatorisch:

1. Sprachpraktische Ausbildung:  
Zwei sprachpraktische Übungen mit benoteten Leistungsnachweisen 4 SWS  
wählbar insbesondere aus folgenden Angeboten der Zentraleinrichtung Sprachlabor
  - Advanced Writing
  - Advanced Oral Practice
  - Advanced Translation
  - Advanced Grammar

2. Schwerpunktfächer:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Schwerpunktfach<br>zwei Hauptseminare mit benoteten<br>Leistungsnachweisen | 4 SWS  |
| 2. Schwerpunktfach<br>zwei Hauptseminare mit benoteten<br>Leistungsnachweisen | 4 SWS  |
|   | 12 SWS |

(3) In dem Schwerpunktfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, muß mindestens ein Hauptseminarschein im John F. Kennedy-Institut erworben worden sein.

(4) In jedem Schwerpunktfach kann eines der erforderlichen Hauptseminare als Interdisziplinäres Projektseminar im Hauptstudium gemäß § 9 Ziff. 6 absolviert werden, wenn das Schwerpunktfach darin vertreten ist. Sind beide Schwerpunktfächer vertreten, so ist die Doppelanrechnung möglich, wenn Leistungen von angemessenem Umfang erbracht werden.

(5) Die verbleibenden Semesterwochenstunden sollten zum vertieften Studium der gewählten Schwerpunktfächer sowie zum Studium ihrer Verbindungen untereinander und zu anderen Schwerpunktfächern sowie zur Verbesserung der Sprachkenntnisse genutzt werden.

## § 18

**Magisterprüfung im Hauptfach**

(1) Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Sie besteht im ersten Hauptfach aus einer schriftlichen Abschlußarbeit (Magisterarbeit, Dauer: fünf Monate) im ersten Schwerpunktfach, einer Klausurarbeit (vier Stunden) im zweiten Schwerpunktfach sowie einer mündlichen Prüfung (eine Stunde) in beiden Schwerpunktfächern. Im zweiten Hauptfach besteht sie aus der Klausurarbeit mit Aufgaben aus einem der Schwerpunktfächer und der mündlichen Prüfung in beiden Schwerpunktfächern.

(2) Die mündliche Prüfung wird wenigstens zur Hälfte auf englisch durchgeführt.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Antrag darüber, ob und in welchem Umfang andere Teile der Abschlußprüfung in englischer Sprache abgelegt werden können.

**NEBENFACH****Grundstudium**

## § 19

**Umfang, Aufbau und obligatorische Lehrveranstaltungen**

Das Grundstudium umfaßt 16 SWS. Folgende Lehrveranstaltungen sind obligatorisch:

1. Sprachpraktische Ausbildung:  
Zwei Übungen mit benoteten Leistungsnachweisen:
  - Listening Comprehension and Oral Production Practice 3 SWS
  - Reading Comprehension and Writing 3 SWS
2. Ringvorlesung:  
obligatorisch ohne Leistungsnachweis 2 SWS
3. Grundkurs mit benotetem Leistungsnachweis:
  - entweder Grundkurs Literatur/Kultur wenn Literatur oder Kultur oder Sprache als Schwerpunktfach gewählt wird, mit benotetem Leistungsnachweis
  - oder Grundkurs Geschichte 4 SWS wenn eines der anderen Schwerpunktfächer gewählt wird

4. Schwerpunktfach

- |  |        |
|--|--------|
| zwei Proseminare in <u>einem</u> gewählten<br>Schwerpunktfach mit benoteten<br>Leistungsnachweisen | 4 SWS  |
|  | 16 SWS |

## § 20

**Zwischenprüfung**

Das Grundstudium wird durch die mündliche Zwischenprüfung nach § 13 b) MagPO im gewählten Schwerpunktfach abgeschlossen. Die Prüfung wird wenigstens zur Hälfte auf englisch durchgeführt. Im Anschluß an die Prüfung erfolgt auf Wunsch des Studierenden eine Studienfachberatung zur Gestaltung des Hauptstudiums.

**Hauptstudium**

## § 21

**Voraussetzung und Umfang**

Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluß der Zwischenprüfung (§ 20).

## § 22

**Umfang, Aufbau und obligatorische Lehrveranstaltungen**

- (1) Das Hauptstudium umfaßt 14 SWS.
- (2) Folgende Lehrveranstaltungen sind obligatorisch:
  1. Sprachpraktische Ausbildung:  
eine sprachpraktische Übung nach Wahl mit benotetem Leistungsnachweis 2 SWS
  2. Schwerpunktfach:  
zwei Hauptseminare im gewählten Schwerpunktfach mit benoteten Leistungsnachweisen 4 SWS

6 SWS

(3) Die verbleibenden Semesterwochenstunden sollten zum vertieften Studium des gewählten Schwerpunktfaches oder dazu genutzt werden, zu anderen am Studiengang beteiligten Schwerpunktfächern inhaltliche Verknüpfungen herzustellen sowie die Sprachkenntnisse zu verbessern.

## § 23

**Magisterprüfung im Nebenfach**

Die Magisterprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (vier Stunden) sowie einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) im gewählten Schwerpunktfach. Die mündliche Prüfung wird wenigstens zur Hälfte auf englisch durchgeführt.

**SCHLUSSTEIL**

## § 24

**Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium der Nordamerikastudien an der Freien Universität Berlin nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bis zum 20. Januar 1992 das Studium der Nordamerikastudien an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 (Mitteilungen FU Berlin 2/1992) oder nach der Studien-

ordnung für den Teilstudiengang Nordamerikastudien vom 6. Juli 1988 (Mitteilungen FU Berlin 8/1989) in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung vom 10. Februar 1978 (Mitteilungen FU Berlin 2/1978) durchführen wollen.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung nach dem 20. Januar 1992 das Studium der Nordamerikastudien an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, können wählen, ob sie das Grundstudium nach dieser Ordnung, jedoch spätestens bis zum Ende des fünften Semesters nach deren Inkrafttreten, oder nach der Studienordnung vom 6. Juli 1988 durchführen wollen; das Hauptstudium richtet sich nach dieser Ordnung.

#### **§ 25**

##### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.